

FAQ's zum Bundesfreiwilligendienst für Freiwillige aus dem Ausland

Freiwillige aus dem (außereuropäischen) Ausland bringen besondere Anforderungen und Bedürfnisse mit. Vor der Entscheidung für den Bundesfreiwilligendienst müssen aufgrund dessen die folgenden Punkte abgeklärt oder beachtet werden.

BEWERBUNGSVERFAHREN

Vereinbarung des Dienstbeginns

Ehemalige Au-Pairs haben ein Visum für den Au-Pair-Dienst. Der Freiwilligendienst muss direkt an die Tätigkeit als Au-Pair anschließen, damit der Aufenthaltstitel für den BFD in Deutschland beantragt werden kann. In Absprache mit der Ausländerbehörde können wenige Wochen zwischen Ablauf des Au-Pair Visum und dem Beginn des BFD Visum liegen, i.d.R. nicht mehr als 4 Wochen. Fragen Sie den*die Bewerber*in darum, wie lange das Visum für den Au-Pair-Dienst noch gültig ist und entscheiden Sie anschließend, ob ein Dienstbeginn mit Ablauf des Au-Pair-Dienstes zeitlich überhaupt realisierbar ist. Setzen Sie sich im Zweifel gerne mit dem Referat FWD in Verbindung.

Außereuropäische Bewerber*innen ohne vorhandenes Visum/mit Touristenvisum müssen das Visum in ihrem Heimatland beantragen. Vertragsabwicklung, die Beantragung des Visums und Botschaftstermine nehmen einige Zeit in Anspruch. Der geplante Dienstbeginn sollte daher bei Abschluss der Vereinbarung mindestens 3 Monate in der Zukunft liegen. Wenn dieser Termin nicht gehalten werden kann, ist ein späterer Dienstbeginn auch ohne Abschluss einer neuen Vereinbarung möglich (siehe: Meldung des tatsächlichen Dienstantritts).

Aufgrund des bürokratischen und organisatorischen Aufwandes benötigen wir mehr Vorlaufzeit als bei Freiwilligen ohne Visum. Aus diesem Grund bieten wir **2 feste Dienstbeginne im Jahr** an:

- Dienstbeginn **01.03.** → Datenerfassungsblatt muss bis **01.01.** bei uns eingehen
- Dienstbeginn **01.09.** → Datenerfassungsblatt muss bis **01.07.** bei uns eingehen

Da viele Ausbildungen zum 1. September beginnen ist damit ein 12monatiger Dienst (DB 1.9.) oder auch ein bis zu 18monatiger Dienst (DB 1.3.) für diese Gruppe gewährleistet.

Beratungsgespräche vor Erstellung der Vereinbarung

Da bei Interessent*innen für den BFD aus dem Ausland eine Hospitation nicht möglich ist setzen wir voraus, dass Sie als **Einrichtung** vor Weiterleitung des Datenerfassungsblattes zur Erstellung der Vereinbarung an uns ein **Kennlern-/Informations-Gespräch** (via Videocall) mit Interessierten am BFD führen. Nutzen Sie das Gespräch bitte um über die Tätigkeiten in Ihrer Einrichtung, die Begleitung durch Praxisanleitende, sowie vorgeschriebene Impfungen zu informieren. Wir lehnen es ab mit sog. Vermittlungsagenturen zu kooperieren, da diese i.d.R. viel Geld für ihre Dienstleistungen verlangen. Dieser Praxis möchten wir keinen Nährboden bieten, fragen Sie bitte aus diesem Grund auch nach, ob eine Agentur involviert ist.

Das **Referat BFD** führt ebenfalls ein **obligatorisches Beratungsgespräch** via Videocall. Dabei wird über die Rahmenbedingungen des BFD, Sprachkurs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Bei Bedarf kann das Gespräch auch gemeinsam angeboten werden, kontaktieren Sie uns bitte in diesem Fall.

Visum

Zur Beantragung des Visums benötigen die Freiwilligen unter anderem die gültige BFD-Vereinbarung mit den Unterschriften aller Parteien. Des Weiteren müssen folgende Punkte **zwingend** geklärt sein:

- **Gesicherter Lebensunterhalt**

Die Freiwilligen müssen bei der Beantragung des Visums einen „gesicherten Lebensunterhalt“ vorweisen: Taschengeld und Verpflegungspauschale reichen hierfür aus, insofern der*die Freiwillige eine kostenlose Unterkunftsmöglichkeit nachweisen kann.

- **Wohnsituation**

Der*die Freiwillige benötigt für die Zeit des BFD eine Unterkunft. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- *Unterkunft wird von der Einsatzstelle gestellt:* der Sachbezugswert¹ muss in der Vereinbarung angegeben werden. (siehe Seite 308, Visa-Handbuch: [visumhandbuch-data.pdf \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.visumhandbuch-data.pdf))

- *private Unterkunft (z.B. bei Familie/Freunden des FW oder einer Gastfamilie):* Die private Unterbringung muss dem Referat FWD schriftlich mitgeteilt werden.

Der*die Freiwillige verfügt über eigene finanzielle Mittel und ein sogenanntes Sperrkonto wird eingerichtet oder eine Privatperson bürgt für den*die Visumantragsteller*in.

Nur bei Freiwilligen möglich, die sich bereits in Deutschland befinden:

Geldersatzleistung für Unterkunft und Heizkosten: statt der unentgeltlichen Bereitstellung der Unterkunft kann eine Geldersatzleistung¹ gezahlt werden. Die Geldersatzleistung muss dabei mindestens 265,- Euro betragen (Sachbezugswert 2023 laut SV-Entgeltordnung 2023).

Achtung: beachten Sie Angleichungen und aktuelle Werte!

Auch wenn alle benötigten Unterlagen für die Ausstellung eines Visums vorgelegt wurden, gibt es keine Garantie, dass ein solches erteilt wird!

Impfvorgaben

Bitte informieren Sie unbedingt im Vorgespräch, falls es Impfvorgaben (bspw. Masern, Hep.) für Ihre jeweilige Einrichtungsart gibt. Beachten Sie dabei auch die Zeit, die für den Titer-Aufbau vor dem Einsatz in der Einrichtung notwendig ist und stellen Sie sicher, dass die Impfungen ggf. vor Einreise durchgeführt worden sind. Die Informationspflicht und Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben obliegen der Einrichtung.

Krankenversicherung

Es empfiehlt sich, die Freiwilligen nach der Zusage direkt bei der gewählten gesetzlichen Krankenkasse anzumelden und den Freiwilligen eine Kopie der Anmeldebestätigung zukommen zu lassen. Einige Einsatzstellen schließen zuerst eine private Versicherung für die ersten 90 Tage ab und melden die Freiwilligen erst nach Ankunft in Deutschland bei der gesetzlichen KV an. Es kann vorkommen, dass die Botschaften eine (private) Jahresversicherung verlangen. Beim Abschluss einer privaten Versicherung empfiehlt es sich, diese nach Anmeldung bei der gesetzlichen KV zu kündigen. Sollte ein Visum nicht gewährt werden, können die Verträge mit pri-

¹ Der Betrag wird in die SV-Beiträge miteinberechnet

vaten KV meist einfach gekündigt und die Beiträge zurückgezahlt werden. Hier sind die Regelungen der jeweiligen Versicherungen zu beachten.

Private Haftpflichtversicherung

Es empfiehlt sich eine private Haftpflichtversicherung, die im Falle eines persönlich verursachten Sach- oder Personenschadens greift, für die Zeit des Dienstes abzuschließen (Versicherungstarife fangen bei 25,-€/Jahr an, Stand 2024).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei allen Freiwilligen, die für den **BFD ein Visum** benötigen empfiehlt in Kontakt mit der **Caritas-Migrationsberatung**, bereits **vor Dienstbeginn zu gehen**. Die Kolleg*innen **vor Ort in den Beratungszentren** können auch zu **Anerkennung von ausländischen Abschlüssen**, sowie **Sprachkursangeboten und Finanzierungsmöglichkeiten** informieren: [Migrations- & Integrationsberatung | Caritas Speyer \(caritas-speyer.de\)](https://www.caritas-speyer.de/migrations-und-integrationsberatung).

VERTRAGSABWICKLUNG

Die Verfahrenswege unterscheiden sich bei Freiwilligen aus dem Ausland leicht vom üblichen Vorgehen:

Es werden insgesamt 4 Vereinbarungen durch das Referat FWD erstellt. Die Vereinbarungen werden von uns gestempelt und unterschrieben und anschließend zur Unterschrift an die Einsatzstelle geschickt. Falls sich der*die Freiwillige in Deutschland befindet, bitten Sie ihn*sie wie üblich zur Unterschrift in ihre Einrichtung.

<i>Vorgehen für Freiwillige, die das Visum in Deutschland beantragen (z.B. Au-Pairs)</i>	<i>Vorgehen für Freiwillige, die das Visum in ihrem Heimatland beantragen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Händigen Sie dem*der Freiwilligen eine Originalvereinbarung, eine Kopie der Vereinbarung sowie das Begleitschreiben zur Vorlage bei der Ausländerbehörde (schicken wir mit) aus. Im Einzelfall genügen diese Dokumente bereits zur Beantragung des Visums. • Schicken Sie die restlichen 3 Exemplare wie üblich an uns zurück, damit wir diese ans BAFzA weiterleiten können. • Wir erhalten dann die vom BAFzA unterschriebenen Vereinbarungen und leiten ein Exemplar direkt an die*den FW und ein Exemplar an Sie weiter. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schicken Sie alle 4 Ausfertigungen der BFD-Vereinbarung an uns zurück, damit wir Sie ans BAFzA weiterleiten können. • Wir erhalten die vom BAFzA unterschriebenen Vereinbarungen und leiten ein Exemplar direkt an die*den FW weiter • Die restlichen Exemplare übersenden wir Ihnen mit Bitte um Rücksendung, sobald der*die FW an seinem*ihrem 1. Dienstag unterschrieben hat (siehe Meldung tatsächlicher Dienstbeginn)

EINREISE UND DIENSTANTRITT

Bei Au-Pairs/ Freiwilligen, die bereits in Deutschland gearbeitet haben, dürften einige der Punkte nicht relevant sein (Einreise, Steuer-ID, Konto). Bitte klären Sie dies mit der*dem Freiwilligen im Vorfeld ab.

Einreise nach Deutschland

Das Referat Freiwilligendienst kann keine Flug- oder Transferkosten übernehmen. Bitte klären sie vorab mit dem Freiwilligen, wie die Einreise organisiert wird und wer welche Kosten zu übernehmen hat. Falls der*die Freiwillige keine Kontakte in der Umgebung hat organisieren Sie bitte den Transfer: Der*die Freiwillige hat keine Kenntnisse des öffentlichen Nahverkehrs, i.d.R. wenig Kenntnis der Sprache und sollte in der Anfangszeit besonders unterstützt werden.

Arbeiterlaubnis/Aufenthaltstitel

Freiwillige aus dem **außereuropäischen Ausland** benötigen zum Dienst in der Einsatzstelle einen gültigen Aufenthaltstitel oder eine (vorläufige) Fiktionsbescheinigung, die zur Arbeitsaufnahme berechtigt. Lassen Sie sich die entsprechenden Dokumente vor der Arbeitsaufnahme von der*dem Freiwilligen zeigen und machen Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen. Ein Visum für den BFD ist gleichzeitig die Arbeitsgenehmigung. Bitte beachten Sie, dass ein Visum nicht immer für den gesamten Dienstzeitraum ausgestellt wird. D.h. in diesem Fall muss ein Visum ggf. mehrfach verlängert werden. Fragen Sie bei der Ausländerbehörde nach der Möglichkeit, das Visum für die gesamte BFD Laufzeit ausstellen zu lassen. Bei einer vorzeitigen Beendigung oder Kündigung des BFD erlischt der Visums-Grund und die Person ist ausreisepflichtig.

Bitte beachten Sie: eine Beschäftigung von visumpflichtigen Freiwilligen ohne Arbeitsgenehmigung/Visum ist strafbar!

Tatsächlicher Dienstantritt

Melden Sie uns bei Freiwilligen die für den BFD einreisen den **Tag der Einreise**, denn dieser ist gleichzeitig **Dienstbeginn**, auch wenn der tatsächliche Einsatz in der Einsatzstelle erst nach Erledigung der Behördengänge (Anmeldung Einwohnermeldeamt, Termin Ausländerbehörde etc.) stattfindet.

Bei **visumpflichtigen Freiwilligen**, die sich bereits in **Deutschland befinden**, kann es aufgrund von Wartezeiten bei der Ausländerbehörde zu einer Verzögerung des Dienstbeginns kommen. Melden Sie uns hier am 1. Dienstag der*des Freiwilligen den tatsächlichen Dienstantritt sowie die Meldeadresse in Deutschland per Mail. Diese Informationen müssen wir dem BAFZA weiterleiten.

Falls dem BAFZA noch keine Originalvereinbarung mit der Unterschrift der*des FW vorliegt, lassen Sie die*den Freiwilligen die Vereinbarungen am 1. Dienstag unterschreiben und schicken Sie ein Exemplar an uns zurück, damit wir es ans BAFZA weiterleiten können. Bitte geben Sie uns im Anschreiben das Datum des tatsächlichen Dienstbeginns sowie die deutsche Meldeadresse an.

Behördengänge

Es empfiehlt sich unbedingt, dass Freiwillige durch MA zu den folgenden Terminen begleitet werden. Denkbar ist auch ein Paten-/oder Buddysystem durch bspw. ehemalige Freiwillige, denen das Prozedere bekannt ist. Beachten Sie dabei, dass die Verantwortlichkeiten bei hauptamtlichen MA/Einrichtung liegt.

Anmeldung beim Einwohnermeldeamt

Der*die FW muss sich beim Einwohnermeldeamt mit den folgenden Unterlagen anmelden:

- Reisepass
- Zukünftige Wohnadresse
- Wohnungsgeberbestätigung
- Bisherige Adresse (Deutschland oder Heimatland)

→ Die Anmeldung kann erst nach dem Einzugstag erfolgen.

Anmeldung bei der Ausländerbehörde/Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Der*die Freiwillige muss mit dem gültigen Visum oder einer Fiktionsbescheinigung einen Aufenthaltstitel beantragen.

Beantragung der Steuer-ID

Erfolgt beim zuständigen Finanzamt (teilweise auch im Rathaus). Benötigte Unterlagen:

- Reisepass
- BFD-Vereinbarung
- Aufenthaltserlaubnis/Visum

Kontoeröffnung und Zahlung des 1. Gehalts

Am besten bei einer Bank im jeweiligen Wohnort. Benötigte Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Meldebescheinigung
- BFD-Vereinbarung
- BFD-Ausweis oder Bescheinigung über den Dienstbeginn des Referat FWD
- Aufenthaltserlaubnis/Visum

GEZ

Wenn die Freiwilligen eine Unterkunft bei Ihnen in der EST haben werden Sie ein Schreiben der GEZ erhalten. Es gibt die Möglichkeit einen Antrag auf Kostenbefreiung, bzw. Kostenreduzierung bei der GEZ zu stellen.

Bitte klären Sie mit der*dem Freiwilligen entweder bei Einreise (FW aus dem Ausland) oder zu Dienstbeginn (bspw. ehemalige Au Pair), ob diese über finanzielle Mittel verfügen und zahlen Sie ihnen ggf. einen Vorschuss auf das 1. Gehalt in bar aus!

Während und nach des BFD

Umwidmung BFD Visum

Bei Interesse an einer auf den BFD folgenden Ausbildung empfiehlt es sich frühzeitig mit der Ausländerbehörde die Möglichkeit der Umwidmung des Visums in Deutschland anzusprechen.

Bei Fragen kontaktieren Sie die zuständige Referentin für internationalen Freiwilligen im Referat BFD: nadja.franz@caritas-speyer.de, Tel.: 06232/209204.